Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7028

26. 04. 90

Sachgebiet 8052

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter

A. Problem

Artikel 3 Absatz 1 GG bestimmt, daß Männer und Frauen gleichberechtigt sind. Der Gleichheitsgrundsatz hat für gemeinsam Erziehende zur Konsequenz, daß Männer und Frauen gleichberechtigt und gleichverpflichtet zum Unterhalt der Familie und zu der Erziehung und Pflege der Kinder beizutragen haben. Die beiderseitige Verantwortung der Eltern für ihre Kinder kommt in den Regelungen über Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit (§ 1356 BGB), über die Verpflichtung zum Familienunterhalt (§ 1360 BGB) sowie den Regelungen über die elterliche Sorge (§§ 1626ff. BGB) zum Ausdruck.

Der Gedanke der beidseitigen Verantwortung der Eltern liegt auch dem Bundeserziehungsgeldgesetz zugrunde, wonach sowohl die Mutter als auch der Vater Anspruch auf Erziehungsurlaub haben.

Demgegenüber sieht das Mutterschutzgesetz lediglich Rechte für erwerbstätige Schwangere und Mütter vor; dem Vater werden hier keinerlei Rechte zugebilligt und Pflichten abverlangt. Das Mutterschutzgesetz geht insoweit nicht von der Idee der beidseitigen Verantwortung der Eltern für das Kind aus und ist insofern änderungsbedürftig.

B. Lösung

Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes dienen zum einen dem Schutz der Gesundheit der werdenden Mutter bzw. der Erholung nach der Geburt, zum anderen bieten sie Zeit für den Aufbau einer intensiven Beziehung zwischen Mutter und Kind. Diese Zeit muß auch für Väter zur Verfügung stehen. Deshalb soll das Mutterschutzgesetz zu einem Mutterschutz- und Vaterschutzgesetz umgestaltet werden.

Der Vaterschutz soll analog dem Mutterschutz so geregelt werden, daß der Vater einen Freistellungsanspruch durch die Geburt des Kindes erhält. Aus der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten darf dem Vater kein beruflicher Nachteil entstehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten in nicht abschätzbarer Höhe entstehen durch den Vaterschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung; bei Vätern, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, entstehen Kosten in nicht abschätzbarer Höhe für den Bund.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter vom 24. Januar 1952, geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Gesetz zum Schutze erwerbstätiger Mütter und Väter (Mütter- und Väterschutzgesetz — MüVäSchG)"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 Nr. 1 werden nach den Worten „für Frauen" die Worte „und Männer" eingefügt.

   b) § 1 Nr. 2 wird folgendermaßen gefaßt:

      „2. für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — BGBl. I S. 191 —), soweit sie am Stück mitarbeiten."

3. An § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Werdende Väter sind für bis zu sieben Tagen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin von der Beschäftigung freizustellen."

4. An § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Werdende Väter, die beabsichtigen, ihre Rechte aus § 3 Abs. 3 bzw. aus § 6 Abs. 4 wahrzunehmen, haben dies dem Arbeitgeber mindestens vier Wochen vor Beginn des Vaterschutzes mitzuteilen."

5. An § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Väter sind für bis zu acht Wochen nach der Geburt des Kindes von der Beschäftigung freizustellen."

6. An § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Männern, die ihre Rechte aus § 3 Abs. 3 bzw. aus § 6 Abs. 4 wahrnehmen, dürfen daraus keine Nachteile entstehen."

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Frauen und Männer, die ihre Rechte aus § 3 Abs. 3 bzw. aus § 6 Abs. 4 in Anspruch nehmen und die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 bzw. 3 und des § 6 Abs. 1 bzw. 4 Elternschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte."

   b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Männer, die ihre Rechte aus § 3 Abs. 3 oder aus § 6 Abs. 4 wahrnehmen und die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 3 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, für die Zeit der in Anspruch genommenen Schutzfristen des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 4 Elternschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Elternschaftsgeld, höchstens jedoch insgesamt vierhundert Deutsche Mark. Das Elternschaftsgeld wird diesen Männern vom Bundesversicherungsamt gezahlt."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Reichsversicherungsordnung, § 27 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder § 13 Abs. 2 haben, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs.1" durch die folgenden Worte ersetzt:

      „Frauen und Männer, die ihre Rechte aus § 3 Abs. 3 oder aus § 6 Abs. 4 wahrnehmen und die Anspruch auf Elternschaftsgeld nach § 200 Reichsversicherungsordnung, § 27 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder § 13 Abs. 2 haben, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 und des § 6 Abs. 1 bzw. 4".

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 200 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 bzw. 3 des Mütter- und Väterschutzgesetzes in einem Arbeitsverhältnis stehen (. . .) erhalten Elternschaftsgeld."

   b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Als Elternschaftsgeld wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei

abgerechneten Kalendermonate, (. . .) vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 bzw. 3 des Mütter- und Väterschutzgesetzes gewährt."

c) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Mutterschaftsgeld" ersetzt durch die Worte „Elternschaftsgeld für Mütter". In Satz 2 wird „Mutterschaftsgeld" durch „Elternschaftsgeld", in Satz 3 „Mutterschutzgesetzes" durch „Mütter- und Väterschutzgesetzes" ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Vätern wird das Elternschaftsgeld für die Zeit der Freistellung nach § 3 Abs. 3 oder § 6 Abs. 4 Mütter- und Väterschutzgesetz gewährt.

2. § 200a wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „Mutterschaftsgeld" durch das Wort „Elternschaftsgeld" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetz auch im Lande Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. April 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Väter:

Dieses Land braucht nicht nur neue Männer, sondern auch neue Väter. Väter machen Karriere in Wissenschaft und Kunst, in Kneipen und Turnvereinen, in Verbänden und Parteien, sie machen weniger Karriere bei ihren Kindern. Kinder leben zu allererst mit ihren Müttern. Mütter genießen Lust der Kindererziehung und erleiden Frust. Ihnen fällt selbstverständlich Tag und Nacht die ganze Verantwortung und Arbeit der Kinderpflege und Kinderversorgung zu. Väter werden von ihren Kindern zu häufig als Feierabend-Papi erlebt. Väter entziehen sich zeitlich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern; sie entziehen sich auch erzieherisch ihrer Verantwortung, indem sie lediglich die „Schokoladen-Seite" ihrer Kinder kennenlernen wollen und die Arbeit und die Probleme auf die Mütter abschieben.

Mütter:

Mütter fühlen sich verantwortlich und sind auch verantwortlich für die Kinder. Die gemeinsame Entscheidung für ein Kind wird zu einer einsamen Verantwortung für das Kind. Es bleibt der Frau überlassen, ihre berufliche Lebensplanung auf die Versorgung des Kindes abzustimmen. Mütter haben keinen Spielraum bei der Entwicklung der Beziehung zu ihren Kindern, die Wahl zur „Sonntags-Mutti" haben sie nicht.

Wenn Männer Väter sein wollen, können sie es. Sie müßten lediglich die Interessen des Kindes und die Interessen der Mütter als ihren Interessen gleichberechtigte anerkennen. Daß Männer nicht aktiv verantwortliche Väter sein wollen, hat historische, ökonomische und kulturelle Gründe, die ihren Niederschlag auch in Gesetzen gefunden haben. So lebt das Mutterschutzgesetz gänzlich von der Vorstellung, für das Wohl des Kindes und der Mutter sei ausschließlich entscheidend, daß der Mutter Rechte gewährt werden. Männer sind als Väter außerhalb der Perspektive, die das Mutterschutzgesetz normiert.

Wenn Frauen Mütter sein wollen, müssen sie es sein. Sie müssen sich den Interessen des Kindes und gleichzeitig den Interessen ihres Partners anpassen. Ihre eigenen Interessen werden nicht als gleichberechtigt anerkannt. Daß Frauen, wenn sie Mütter sind, sehr häufig ausschließlich als Mütter definiert werden, hat historische, ökonomische und kulturelle Gründe, die ihren Niederschlag in Gesetzen gefunden haben.

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die Chancen von Vätern und Müttern zu verbessern, um gleichberechtigt in die Verantwortung für ihre Kinder hineinzuwachsen. Deshalb sollen Väter die Möglichkeit erhalten, unmittelbar vor der Geburt und nach der Geburt des Kindes bei Kind und Mutter zu bleiben. Wenn bei Beginn der Elternschaft beide, Vater und Mutter, die Gelegenheit haben, eine Beziehung zu dem Kind aufzubauen, ist es eher gewährleistet, daß sie sich auch in Zukunft gleichberechtigt und gleichverpflichtet um ihr Kind kümmern.

Das Mutterschutzgesetz schreibt die ausschließliche Zuständigkeit der Frauen für Liebe, Pflege und Aufmerksamkeit gegenüber einem Neugeborenen fest. Es geht noch von der Annahme aus, daß allein die Frauen das Wohl des Kindes zu erfüllen in der Lage sind.

Die traditionelle Auffassung, daß die Mutter-Kind-Beziehung wichtig sei und demgegenüber die Vater-Kind-Beziehung unwichtig sei, entspringt einer Sichtweise, die Mütter festlegt auf eine versorgende Rolle im Haushalt und die Väter zum Broterwerb „hinausschickt ins feindliche Leben".

Eine Vater-Kind-Beziehung ist notwendig, um der Vereinzelung von Mutter und Kind von Geburt an, die durch den herkömmlichen Wohnungsbau sowie die Trennung von häuslicher und reproduktiver Arbeit verschärft wird, zu begegnen. Eine emotionale Bindung zwischen Vater und Kind ermöglicht der Frau, sich nicht festzulegen und festlegen zu lassen auf die ausschließliche Rolle und Funktion einer Mutter. Die schleichende Zwanghaftigkeit und gegenseitige Abhängigkeit in der Mutter-Kind-Beziehung wird in dem Maße überflüssig und sich auflösen, wenn der Mann als Vater in Erscheinung tritt und Fürsorglichkeit entwickeln und ausleben kann.

Kinder brauchen Mütter und Väter:

Wenn Väter nicht von Geburt an die Chance haben, an Lust und Frust der Elternschaft teilzuhaben, so werden traditionelle Rollen zwischen den Eltern fixiert, die es den Vätern erschweren, intensive Beziehungen zum Kind zu entwickeln. So lernen auch wieder die Mädchen und Jungen, in die traditionellen Rollen hineinzuwachsen. Intensive Beziehungen zum Kind können jedoch nur entwickelt werden, wenn man das Kind in allen seinen Ausdrucksformen erfährt, seien es Tränen und glucksendes Lachen, seien es Schmerz und Freude. Dem Kind wiederum wird es nur möglich sein, intensive Beziehungen gleichermaßen zur Mutter wie zum Vater zu entwickeln, wenn es einen Mann, der zuständig ist für die Haus- und Familienarbeit, erlebt. Heute wissen wir, wie prägend frühkindliche Erfahrungen sind.

Solange der Frau allein Mutterschaftsurlaub zusteht und nicht auch dem Vater, werden wir eine vaterlose Gesellschaft mit sozial inkompetenten Männern bleiben.

Um dies zu verändern, soll der Mutterschutz um einen Vaterschutz ergänzt werden.

Ähnlich wie Mütter sollen Väter die Gelegenheit haben, vor und nach der Geburt finanziell abgesichert bei dem Kind zu bleiben. Der Gewohnheit der Männer, sich als Väter aus der Verantwortung zu stehlen, kann begegnet werden durch einen rechtlich abgesicherten Vaterschaftsurlaub. Liebe zu Kindern und Verantwortung für Kinder sind soziale Aufgaben und Erfahrungen, für die Zeit zur Verfügung stehen muß.

Für Kinder ist es eine wesentliche soziale Erfahrung, wenn sie sowohl eine positive Beziehung zu ihrer Mutter wie gleichermaßen zu ihrem Vater entwickeln können.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Überschrift stellt klar, daß künftig auch Väter geschützt werden sollen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Satz 1 und 2)

Hier wird der Kreis der Anspruchsberechtigten aus dem Gesetz auf Väter erweitert.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 3)

Auch werdende Väter sollen sich künftig auf die Geburt ihres Kindes vorbereiten können.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 4)

Der Arbeitgeber, der durch den Ausfall einer seiner Mitarbeiter umdisponieren muß, soll sich rechtzeitig darauf einstellen können.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 4)

Auch der Vater eines Kindes soll die Möglichkeit haben, unmittelbar nach der Geburt durch den täglichen Kontakt mit dem Kind eine intensive Beziehung zu seinem Kind aufzubauen.

Nur die unmittelbare Beziehung zwischen Vater und Kind gewährleistet, daß auch in Zukunft die Aufgabenverteilung in der Familie gleichberechtigt gelöst werden kann. Die Kindererziehung soll nicht — wie in der traditionellen Familie üblich — allein Aufgabe der Mutter sein.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 5)

Männer, die ihre Rechte aus § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 wahrnehmen, müssen davor geschützt werden, daß sich aus der Inanspruchnahme ihrer Rechte und dem damit verbundenen zeitweiligen beruflichen Ausfall berufliche Nachteile ergeben.

Zu Nummer 7 und Nummer 8 (§§ 13 und 14)

Die Vaterschutzzeit muß finanziell abgesichert sein, anderenfalls wäre die Vaterschutzzeit ein Luxus für sozial Bessergestellte. Um diese soziale Ungerechtigkeit abzuwenden, muß die Vaterschutzzeit wie die Mutterschutzzeit finanziell unterstützt werden.

Im übrigen ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, Väter in diesem Punkt schlechter zu stellen als die Mütter.

Zu Artikel 2

Die vorgesehene Änderung des Mutterschaftsgeldes in Elternschaftsgeld, daß auch der Vater beziehen kann, betrifft die §§ 200 und 200a Reichsversicherungsordnung, die lediglich die Zahlung von Mutterschaftsgeld vorsehen. Die §§ 200 und 200a der RVO müssen daher ebenfalls geändert werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333